

Fraktionsgemeinschaft

geo

im Gemeindeparlament Lahnau

Fraktionsvorsitzende: Brigitte Sauter-Hill

35633 Lahnau - Sonnenstraße 19 - 06441/669592 Email: b.sauter-hill@web.de

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Manfred Jung
Rathausstraße 1-5
35633 Lahnau

Gemeinde Lahnau			
Eing.: 28. Jan. 2015			
Az.:			
Abt. I	Abt. II	Abt. III	St.Amt

Lahnau, den 24.01.2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
wir bitten Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung am 12.02.2015 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Brigitte Sauter-Hill

Rückübertragung Amthof

Antrag :

Der Gemeindevorstand wird beauftragt folgende, unten stehende Punkte von 1 – 15 rechtlich zu prüfen bzw. die im Antrag geforderten Unterlagen bei dem Lahn-Dill-Kreis schriftlich anzufordern.

1. Ist die Form der Enteignung, wie sie im Schulgesetz beschrieben ist, in untergeordneter Rolle zu entsprechenden Landes- oder auch Bundesgesetzen zu sehen?
2. Wie ist die entschädigungslose Form der Enteignung eines Gebäudes, im Zusammenhang mit einer Rückübertragung rechtlich zu sehen, wenn eindeutig und nachweisbar eine Wertminderung der Sache vorliegt?
3. Der § 18 Schulverwaltungsgesetz vom 30.05.1969 sah als Folge des Schulträgerwechsels vor, dass der neue Schulträger in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers eintrat. Liegen hier auch die Pflichten im Erhalt und der Pflege des Gebäudes im Sinne einer baulich notwendigen Sicherung und Instandhaltung?
4. Kann die Gemeinde Lahnau, dem Lahn-Dill-Kreis gegenüber Schadensersatz wegen unterlassener Sicherung von tragenden Bauteilen des denkmalgeschützten Gebäudes Amthof, durch den Lahn-Dill-Kreis geltend machen?

5. Hat der Lahn-Dill-Kreis als Eigentümer des Gebäudes Amthof seine in § 17 Anzeige- und Hinweispflichten des Denkmalschutzgesetzes erfüllt? Hier Kopie der schriftlichen Meldung an die Denkmalschutzbehörde.

§ 17 Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten ihren Denkmalwert und ihre Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

§ 12 Durchsetzung der Erhaltung

(1) Kommen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Unterhaltungspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 11 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Kulturdenkmals ein, können sie von den Denkmalschutzbehörden verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.

Frage: Wie steht der Lahn-Dill-Kreis als Denkmalschutzbehörde zu der o.g. Ausführung in Sicht auf den Amthof- hier schriftlich?

6. Alle bisher und über die Jahre der Eigentümerschaft des Lahn-Dill-Kreises erstellten Protokolle von den baufachlichen Bewertungen und Bauprüfungen sowie baufachlichen Besichtigungen des denkmalgeschützten Gebäudes „Amthof“ sind bei dem Eigentümer (Lahn-Dill-Kreis) in Kopie anzufordern.
7. Dem Eigentümer eines denkmalgeschützten, öffentlich genutzten Gebäudes ist immer eine besondere Bauaufsichtspflicht auferlegt. Der Lahn-Dill-Kreis ist hier in der Position als Eigentümer, Nutzer, als Bauamt und als Denkmalschutzbehörde. Es ist rechtlich zu prüfen, ob der Lahn-Dill-Kreis seine „eigenen aufgestellten Pflichten“ nicht wahrgenommen hat bzw. verletzt hat.
8. Es ist rechtlich zu prüfen, ob der Lahn-Dill-Kreis die Bauaufsichtspflicht, die notwendigerweise an einem denkmalgeschützten Gebäude intensiv und regelmäßig zu leisten ist, verletzt hat.
9. Es ist rechtlich zu prüfen, ob es zu den Pflichtaufgaben des Lahn-Dill-Kreis gehört, als Eigentümer eines Kulturdenkmals, die Sicherung der Bausubstanz eines Kulturdenkmals zu gewährleisten.
10. Hat der Lahn-Dill-Kreis als Behörde und Eigentümer, nach Feststellung der baulichen Schäden an dem denkmalgeschützten Gebäude „Amthof“, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst dies gemeldet, um hier einen Antrag nach den Richtlinien für die Bewilligung von Zuwendungen für Kulturdenkmäler (Denkmalförderrichtlinien) gestellt? Dies, um zu eruieren in wieweit sich die Sanierungskosten durch finanzielle Fördermittel senken lassen?

11. Hat sich der Lahn-Dill-Kreis an die obere Denkmalschutzbehörde gewendet, nachdem an dem Gebäude Amthof die sanierungsbedürftigen Bauteile über einen Sachverständigen ermittelt wurden? Gibt es hier Schriftverkehr?
12. Liegen oder lagen die vom Lahn-Dill-Kreis ehemals eingestellten finanziellen Mittel von 1.7 Mio. Euro im Rahmen der Zumutbarkeit für die Sanierung des Gebäudes Amthof?
13. Es ist rechtlich zu prüfen, ob der Lahn-Dill-Kreis als Eigentümer des Kulturdenkmals Amthof, aber auch in seiner Aufgabenpflicht als Denkmalschutzbehörde dem Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler(Denkmalschutzgesetz Hessen) in der Fassung vom 5. September 1986 nachgekommen ist.
14. Es ist rechtlich zu prüfen, ob die Entscheidung des VG-SIGMARINGEN – Beschluss, 2 K 1637/03 vom 04.12.2003 auf die Sachlage Amthof-Atzbach anzuwenden ist : *„Die Anordnung von provisorischen Erhaltungsmaßnahmen an einem vom Verfall bedrohten Kulturdenkmal kann dem Eigentümer zumutbar sein, wenn er seine Erhaltungspflichten bisher vernachlässigt hat und wenn ein tragfähiges Sanierungskonzept mit öffentlichen Zuschüssen noch erarbeitet werden kann.“*
15. Es ist unter der unten stehenden Voraussetzung zu prüfen, ob der Lahn-Dill-Kreis, bei seinen aufgestellten Kosten/Investitions-und Bewirtschaftungskosten zur Sanierung des Amthofs die entstandenen Kosten der pflichtwidrig unterlassenen Unterhaltung des Gebäudes sowie die in Aussicht zu stellenden Zuschüsse/Förderungen geprüft und von seinen 1.7 Mio. Euro eingestellten Geldern finanziell abgezogen hat. Hier ist weiterhin ausschlaggebend, ob der Eigentümer in zurechenbarer Weise unterlassen hat, erforderliche Anträge zu stellen bzw. zu prüfen.
Wenn die Voraussetzung gilt:
Bei der Ermittlung der Investitionskosten sind Kosten abzuziehen, die durch pflichtwidrig unterlassene Unterhaltung entstehen, ebenso in Aussicht gestellte Zuschüsse, für die der Eigentümer in zurechenbarer Weise unterlassen hat, den erforderlichen Antrag zu stellen.

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Wir bitten die Gemeindevertretung diesem Antrag zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Sauter-Hill

